

Satzung des TSV Kraftisried

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Kraftisried“.
- (2) Er ist unter VR 10172 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kempten eingetragen.
- (3) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“ also „TSV Kraftisried e.V.“.
- (4) Er wurde gegründet am 21. Juni 1924.
- (5) Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Kraftisried.
- (6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landes-Sportverband.

§3

Zweck und Tätigkeit des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung sportlicher Aktivitäten unter Einbeziehung der Kinder und Jugendlichen des Vereins.
- (2) Diese Zielsetzung erfolgt durch:
 - a) Regelmäßige Übungsstunden und Trainingseinheiten
 - b) Teilnahme an Sportfesten und Wettkämpfen
 - c) Alle Sonstigen dem Vereinszweck förderlichen Unternehmungen

§4

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
- (2) Mitglieder, die sportliche Angebote bzw. Einrichtungen nicht nutzen, können sich bis zum 30.11. fürs Folgejahr in den passiven Stand melden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen ohne Begründung gegenüber dem Verein nicht nachkommen, verlieren ihren Anspruch auf Mitgliedschaft.
- (4) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss gegenüber dem Vorstand mindestens einen Monat vorher erklärt werden.
- (5) Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt kann vom Vorstand ausgeschlossen werden.
- (6) Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist unter Angabe der

Gründe mitzuteilen. Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss eines Mitgliedes ist endgültig und kann nicht angefochten werden.

- (7) Ein Mitgliedsbeitrag wird erhoben.

§5

Rechte, Pflichten und Beiträge der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt an den Generalversammlungen teilzunehmen und dort Anträge zu stellen.
- (2) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Beitrag zu entrichten. Der Beitrag wird am Ende jeden Jahres rückwirkend für das abgelaufene Kalenderjahr eingezogen.
- (3) Über die Beitragsbefreiungen entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Erhebung der Beiträge wird durch den Vorstand festgelegt. Änderungen werden jährlich in der Generalversammlung veröffentlicht.

§6

Ehrenmitgliedschaft

Persönlichkeiten, die sich um die Zielsetzung des Vereins oder um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden. Bei der Ernennung kann auch ein besonderer Ehrentitel verliehen werden.

§7

Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Generalversammlung
 - b) der Vorstand
- (2) Über die Sitzungen der Organe ist eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§8

Die Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung findet jährlich einmal, und zwar in der Regel im ersten Halbjahr statt.
- (2) Sie ist vom 1. Vorsitzenden mindestens 2 Wochen vorher durch Anschlag in der Mehrzweckhalle sowie an der Gemeindetafel unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (3) Anträge an die Generalversammlung sind spätestens eine Woche vorher an den Vorsitzenden zu richten. Für die Anträge des Vorstandes ist keine Frist gegeben.
- (4) Der 1te Vorsitzende kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Auch muss er einberufen, wenn die Mehrheit des Vorstandes dies unter Angabe der Gründe fordert.
- (5) Die ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl

- der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Generalversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (7) Die Generalversammlung ist zuständig für:
- a) die Entgegennahme der Berichte des Vorsitzenden und den Abteilungsleitern
 - b) die Entgegennahme der Berichte des Kassiers und des Schriftführers, sowie die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c) die Entlastung des Vorstands
 - d) die Wahl des Vorstandes
 - e) die Änderung der Satzung und die Änderung des Vereinszwecks
 - f) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Generalversammlung verwiesen hat
 - g) die Auflösung des Vereins
 - h) den Austritt aus dem Bayerischen Sportverband

§9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
- a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassier
 - d) dem Schriftführer
 - e) den 3 Beisitzern
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf 3 Jahre gewählt. Es können nur vorgeschlagene TSV Mitglieder gewählt werden. Wählen dürfen nur aktive und passive Mitglieder des TSV ab Vollendung des achtzehnten Lebensjahres. Die Wahl wird von einem Wahlleiter durchgeführt. Die Wahlen zum Amt des 1. Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Kassiers und des Schriftführers sind jeweils getrennt und geheim durchzuführen. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist dabei jeweils derjenige Bewerber für ein Amt, der mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Erreicht ein Bewerber diese Stimmenmehrheit im ersten Wahlgang nicht, so wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Nach dem zweiten Wahlgang ist derjenige Bewerber gewählt, der von allen Bewerbern auf ein Amt die meisten Stimmen erhält, auch ohne mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten zu haben. Sollten dabei zwei Bewerber stimmgleich sein, wird eine Stichwahl zwischen diesen beiden durchgeführt. Ergibt sich auch dadurch keine Entscheidung, entscheidet das Los. Die 3 Beisitzer sind gleichzeitig in einem Wahlgang zu wählen, wobei jedes stimmberechtigte Mitglied bis zu 3 verschiedene Bewerber wählen kann. Gewählt sind die 3 Bewerber, die von allen Bewerbern auf ein Amt als Beisitzer die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.
- (3) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Er beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Generalversammlung zuständig ist. Der Vorstand entscheidet über die Einrichtung und Auflösung von Beiräten oder Sonderausschüssen. Diese sind dem Vorstand unmittelbar verantwortlich.
- (4) Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss

- einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder verlangen.
- (5) Sofern während der Amtsperiode des Vorstandes Nachwahlen erforderlich sind, gelten diese jeweils nur bis zum Ende der Amtszeit des Vorstandes.
 - (6) Abteilungsleiter, Trainer, Vorturner, Jugendbeauftragter werden durch den Vorstand berufen
 - (7) Regelungen für das Innenverhältnis:
 - a) Der Vorstand tritt in regelmäßigen Sitzungen zusammen um mit seinen Beschlüssen die laufenden Geschäfte ordnungsgemäß zu erledigen.
 - b) Diese Sitzungen sind im Allgemeinen nicht öffentlich.
 - c) Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen der Organe und ist verantwortlich.
 - d) Der 1. Vorsitzende kann Ausgaben bis 500€ in seinem Ermessen entscheiden. Darüber hinaus entscheidet der Vorstand in den regelmäßigen Sitzungen.
 - e) Ist der 1. Vorsitzende verhindert, so tritt an seine Stelle der stellvertretende Vorsitzende. Der stellvertretende Vorsitzende ist bei Nichteinhaltung des Vertretungsfalles dem Vorstand verantwortlich.
 - f) Die Mitglieder des Vorstandes haben dem 1. Vorsitzenden bei der Führung der Verwaltungsgeschäfte nach dessen Weisungen zu unterstützen; ihnen können allgemeine und besondere Aufträge erteilt werden.
 - g) Die Kassengeschäfte erledigt der Kassier. Er ist berechtigt,
 - a) Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen,
 - b) Zahlung für den Verein zu leisten.
 - c) alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen. Zu deren gleichzeitiger Aufbewahrung ist er verpflichtet.
 - g) Der Kassier fertigt auf den Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Generalversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und in der Generalversammlung einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht, jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen.

§10

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen bzw. Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§11 Satzungsänderung – Zweckänderung

- (1) Anträge auf Satzungs- bzw. Zweckänderung können von jedem Mitglied innerhalb der Frist für Anträge zu einer Generalversammlung gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Eine Satzungs- bzw. Zweckänderung kann von der Generalversammlung nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln der in der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.

§12 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Generalversammlung erfolgen. Zur Wirksamkeit der Auflösung ist eine 4/5 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.
- (2) Der Antrag auf Auflösung muss vorher in der Tagesordnung zur Generalversammlung mitgeteilt worden sein.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kraftisried, die es innerhalb eines Jahres unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gem. §3 dieser Satzung zu verwenden hat.

§13 Inkrafttreten

Diese Satzung hat die Generalversammlung am Mittwoch, den 13.05.2015 in Kraftisried beschlossen. Sie tritt an Stelle der bisherigen Fassung vom 23.11.1989.

13.05.2015

i.V. Martin Sabath
1. Vorstand TSV Kraftisried